



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Freyung 8  
Österreich

**Mag. Christian Neuwirth**  
Sprecher des  
Verfassungsgerichtshofes  
Tel ++43 (1) 531 22-1006  
Twitter: @VfGHSprecher  
christian.neuwirth@vfgh.gv.at  
www.verfassungsgerichtshof.at

## Presseinformation

### **Registrierkassenpflicht beschäftigt den Verfassungsgerichtshof**

#### **Beratungen der 14 Verfassungsrichterninnen und Verfassungsrichter beginnen – Session dauert voraussichtlich bis zum 12. März**

Der Verfassungsgerichtshof beginnt am Donnerstag, 18. Februar, mit seiner nächsten Session. Die Beratungen der 14 Verfassungsrichterninnen und Verfassungsrichter werden voraussichtlich bis zum 12. März andauern. Auf der Tagesordnung der Session stehen u.a. folgende Fälle:

#### **o Registrierkassenpflicht**

Beim Verfassungsgerichtshof sind drei Anträge gegen die sogenannte Registrierkassenpflicht anhängig. Eine – nebenberufliche – Schmuckdesignerin, ein Taxiunternehmer sowie eine Tischlerei bringen verschiedenste Argumente gegen die gesetzliche Verpflichtung, ab 1. Jänner dieses Jahres eine manipulationssichere Registrierkasse verwenden zu müssen, vor. So greife diese Maßnahme „nachteilig“ in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums sowie in das Grundrecht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung ein. Der finanzielle Aufwand, der dem Einzelnen durch das Gesetz auferlegt werde, sei „unverhältnismäßig“.

Der Taxiunternehmer führt überdies an, dass ein Taxameter mit Registrierkassenfunktion derzeit noch nicht am Markt erhältlich sei. Deshalb müsse er jeweils ein zusätzliches Kassensystem anschaffen.

Der Verfassungsgerichtshof muss entscheiden, ob die Einführung der Registrierkassenpflicht verfassungskonform ist oder nicht.

### **o Auflösung islamischer Vereine**

Rund 60 islamische Vereine, die nach dem Vereinsgesetz registriert sind, gehen mit Anträgen gegen das neue Islam-Gesetz vor.

Vereinfacht gesagt, geht es um Folgendes: Das neue Islam-Gesetz soll offensichtlich die „Verbreitung der Religionslehre“ bei den Glaubensgemeinschaften konzentrieren. Vereine, deren Ziel es ist, ebenfalls Religionslehre zu betreiben oder ihre Mitglieder bei ihren religiösen Pflichten zu unterstützen, müssen aufgelöst werden, wenn sie ihren Vereinszweck nicht entsprechend anpassen.

Die Antragsteller argumentieren, dass diese Regelung im neuen Islam-Gesetz gegen die Vereinsfreiheit und gegen die Religionsfreiheit verstößt.

### **o Durchgriffsrecht des Bundes zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Asylwerber**

Das sogenannte Durchgriffsrecht des Bundes soll die Möglichkeit bieten, in jenen Gemeinden Betreuungsplätze für Asylwerber zu schaffen, die der vorgesehenen Quote nicht nachkommen.

Im Oktober vergangenen Jahres ordnete die Bundesministerin für Inneres nun per Bescheid an, in einem bereits angemieteten Gebäude in Ossiach/Kärnten Plätze für die Unterbringung und Betreuung von Asylwerbern zu schaffen.

Gegen die Anwendung des sogenannten Durchgriffsrechts des Bundes durch die Innenministerin hat sich die Gemeinde Ossiach an den Verfassungsgerichtshof gewendet. Vorgebracht wird u.a., dass die Gemeinde keinerlei Mitwirkungsmöglichkeit habe und der Bund „praktisch nach eigenem Gutdünken“ handeln könne, ohne etwa auf die Raumordnung oder baurechtliche Regelungen Rücksicht nehmen zu müssen.

### **o Gründung des Vereins „Letzte Hilfe“**

In Wien sollte ein Verein mit dem Namen „Letzte Hilfe – Verein für ein selbstbestimmtes Sterben“ ins Leben gerufen werden.

Als Vereinszweck wurde u.a. angegeben, dass Mitgliedern, die etwa an einer unheilbaren, schweren Krankheit leiden, „beratend bezüglich des Freitodes“ zur Seite gestanden werden soll. Auf deren Wunsch hin soll der Verein auch behilflich sein, „ein Sterben in Würde zu ermöglichen“.

Die Landespolizeidirektion Wien untersagte jedoch die Gründung des Vereins. Der Vereinszweck verstoße nämlich gegen § 78 StGB („Mitwirkung am Selbstmord“).

Gegen diese Untersagung der Vereinsbildung – bestätigt vom Verwaltungsgericht Wien – liegt nun die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof vor. Kurz zusammengefasst heißt es darin, dass das Verwaltungsgericht unzulässigerweise von der Verfassungskonformität des § 78 StGB ausgegangen sei und deshalb der Verein zu Unrecht untersagt wurde.

**o Öffentliche mündliche Verhandlungen** sind derzeit keine angesetzt. Sollten öffentliche Verhandlungen in der Session stattfinden, wird darüber informiert werden.